
Informationen zu den Abschlussprüfungen

Gegenstand und Form der Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht

- aus einer **schriftlichen** Prüfung im Fach Deutsch,
- aus einer **schriftlichen** Prüfung im Fach Mathematik,
- aus einer **schriftlichen** Prüfung und einer **mündlichen** Prüfung im Fach Englisch.
- aus einer **mündlichen Prüfung** in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach (auch Wahlpflichtkurs) nach Wahl der Schülerin oder des Schülers:
 - Biologie, Physik, Chemie
 - Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft
 - Kunst
 - Religion, Werte und Normen
 - Französisch

Sie/ Er kann an Stelle der mündlichen Prüfung eine besondere Prüfungsleistung erbringen, die schriftlich zu dokumentieren ist und in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern ist.

Die besondere Prüfungsleistung muss sich auf einen Unterrichtsgegenstand der 10. Klasse beziehen, soll 8 Textseiten nicht überschreiten und muss 15 Werktage vor dem Kolloquium eingereicht werden (Termin!).

Die schriftliche Dokumentation muss von der Schülerin/dem Schüler selbstständig verfasst werden. Alle Text- und Literaturangaben müssen angegeben werden. Es reicht keinesfalls aus, lediglich Texte aus dem Internet abzuschreiben oder zu übernehmen! Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre rate ich von dieser Form der Prüfung jedoch dringend ab.

Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der schriftlichen Prüfungen eine **zusätzliche mündliche Prüfung** in Deutsch, Englisch und Mathematik ansetzen (Divergenzprüfung).

Die Schülerin/ der Schüler kann auch selbst schriftlich eine **zusätzliche mündliche Prüfung** in Deutsch, Englisch und Mathematik verlangen.

Die Möglichkeit der **Befreiung** von der mündlichen Prüfung (bzw. einer besonderen Prüfungsleistung) gibt es nicht.

Aufgabenstellung

Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden landeseinheitlich vom Kultusministerium gestellt und den Schulen am Tag vor der Prüfung zugesandt.

Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen und die besonderen Prüfungsleistungen werden von der Lehrkraft des gewählten Faches bestimmt.

Alle Aufgaben beziehen sich auf die Sachgebiete der 10. Klasse, auch bei epochal unterrichteten Fächern!

Leistungsbewertung

Das Prüfungsergebnis bestimmt die Jahresnote im Prüfungsfach zu einem Drittel.

Im Fach Englisch und in einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung machen beide Teile ein Drittel der Jahreszensur aus, dabei setzt sich das Drittel zusammen aus zwei Drittel schriftlich und ein Drittel mündlich.



Die besondere Prüfungsleistung macht ebenfalls ein Drittel der Jahresnote aus.

Die schriftliche Dokumentation macht zwei Drittel dieses Drittels aus, das Kolloquium ein Drittel.

Nachteilsausgleich: Für Prüflinge mit Beeinträchtigungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen (z.B. eine längere Bearbeitungszeit oder besondere technische Hilfsmittel).

Prüfungskommission/ Fachprüfungsausschüsse

Die **Prüfungskommission** besteht aus der Schulleiterin als Vorsitzender und einem weiteren Mitglied.

Für die schriftlichen Prüfungen und für jede mündliche Prüfung werden **Fachprüfungsausschüsse** eingerichtet. Diese werden von der Schulleiterin berufen.

- Für die schriftliche Prüfung besteht der Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Fachlehrkraft und einer weiteren Fachlehrkraft.
- Für die mündliche Prüfung besteht er ebenfalls aus der unterrichtenden Fachlehrkraft als Prüfer/in und einer weiteren Fachlehrkraft.
- Die Prüfungskommission kann an allen Prüfungen teilnehmen.
- Die Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein/e Stellvertreter/in kann selbst in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen.
- Die Vorsitzende kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen und ist dann stimmberechtigtes Mitglied.

Zuhörer/innen

Bei den mündlichen Prüfungen und den Kolloquien können zuhören:

- a) ein Mitglied des Schulleiternrats
- b) ein Mitglied des Schülerrats
- c) zwei Schüler/innen aus den 9. Klassen
- d) zwei Personen mit dienstlichem Interesse (Lehrkräfte)

Auf (schriftliches) Verlangen des Prüflings nehmen a - c) nicht teil.

Dauer der Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen dauern im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Englisch 120 und im Fach Mathematik 150 Minuten.

Die Zeit für die verbindliche mündliche Teilprüfung im Fach Englisch beträgt höchstens fünfzehn Minuten pro Prüfling. In der Regel finden Prüfungen als Tandem (zwei Schüler pro Prüfung) statt. In Ausnahmefällen, z.B. bei ungeraden Schülerzahlen, ist eine Prüfung als Dreiergruppe möglich. Eine gesonderte Vorbereitungszeit der Prüflinge ist nicht vorgesehen.

Die mündlichen Prüfungen und die Kolloquien dauern 20 Minuten. Dazu gehören 20 Minuten Vorbereitungszeit.

Ergebnis

Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Noten fest. Die Ergebnisse werden dem Prüfling jeweils am Ende des Prüfungstages bekannt gegeben.



Nichtteilnahme

Bei Erkrankung im Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungsverfahren ist die Schule vor Beginn der Prüfung telefonisch zu informieren und **ein ärztliches Attest** muss vorgelegt werden. Bei nicht gerechtfertigtem Fernbleiben gilt der versäumte Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet.

Abschlüsse an der Realschule

1. Abschlüsse; Berechtigungen

(1) Nach dem 10. Schuljahrgang können folgende Abschlüsse erworben werden:

1. der Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss,
2. der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss,
3. der Erweiterte Sekundarabschluss I.

(2) Nach dem 9. Schuljahrgang können folgende Abschlüsse erworben werden:

1. der Hauptschulabschluss,
2. der Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen.

(3) In der Realschule erwirbt einen Abschluss nach den Absätzen (1) und (2), wer die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt und in nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht.

(4) Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs an der Realschule einen nach Absatz (1) möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss. Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs an der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Abschluss nach Absatz 2 Nr. 2. ³Einen Abschluss nach Absatz 2 Nr. 2 erhält auch die Schülerin oder der Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen, die oder der an einer anderen allgemein bildenden Schule einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung aus dem 10. Schuljahrgang abgeht. Die Abschlüsse wie hier im Absatz (4) beschrieben sind, werden durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.

2. Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen an der Realschule

Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

Erweiterter Sekundarabschluss I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss hinaus im Durchschnitt befriedigende Leistungen

1. in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen und
2. in den Pflichtfächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik erbracht hat.



Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss; Hauptschulabschluss

(1) Wer die Voraussetzungen für den Erwerb eines Sekundarabschlusses I – Realschule oder den Erweiterten Sekundarabschluss I am Ende des 10. Schuljahrgangs nicht erfüllt, aber in höchstens drei Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen geringere als ausreichende Leistungen erbracht hat, erwirbt den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss.

(3) Wer nicht in den 10. Schuljahrgang versetzt wird und die Schule verlässt, erhält den Hauptschulabschluss, wenn er die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt. ²Bei nicht ausreichenden Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprachen ist nur die besser bewertete Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache zu berücksichtigen. ³Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt

Festlegung des Durchschnitts

(1) Im Durchschnitt gute Leistungen liegen vor, wenn der Durchschnittswert 2,0 oder weniger beträgt.

(2) Im Durchschnitt befriedigende Leistungen liegen vor, wenn der Durchschnittswert 3,0 oder weniger beträgt.

(3) Für die Abschlüsse an der Hauptschule nach den §§ 3 und 4, an der Realschule nach § 7 und an der Oberschule, jedoch nicht im Gymnasialzweig, nach den §§ 3, 4 und 7 in Verbindung mit § 12 sind bei der Bildung des Durchschnittswertes die Noten in E-Kursen durch die um eine Notenstufe bessere Note zu ersetzen.

(4) Die Durchschnittswerte sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; es wird nicht gerundet.

§ 23

Mindestanforderungen und Ausgleichsregelungen

(1) Mindestanforderungen sind ausreichende Leistungen, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Unterschreitungen der Mindestanforderungen können nach Absatz 3 unschädlich sein oder nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeglichen werden. ²Satz 1 gilt nicht für Unterschreitungen der besonderen Anforderungen nach § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 sowie der Durchschnittsnoten nach § 3 Nr. 2, § 4 Nr. 2, §§ 7 und 15 Abs. 1.

(3) Werden die Mindestanforderungen in nur einem Fach um eine Notenstufe unterschritten, bedarf dies keines Ausgleichs.

(4) Werden die Mindestanforderungen nach Absatz 1 in zwei Fächern um eine Notenstufe unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden.

(5) Werden die Mindestanforderungen nach Absatz 1 in einem Fach um zwei Notenstufen unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in einem Ausgleichsfach um zwei Notenstufen oder in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden.



(6) ¹Der Hauptschulabschluss nach den §§ 5, 8 Abs. 3 und § 16 sowie der Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen nach § 18 Abs. 1 können auch dann erworben werden, wenn mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden, wobei mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach keines Ausgleichs bedürfen. ²Abweichend von Satz 1 können bei der Entscheidung über den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss nach den §§ 2, 8 Abs. 1 und § 13 anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in E-Kursen als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen oder in Fächern ohne Leistungsdifferenzierung herangezogen werden.

(7) ¹Ob die Konferenz von Möglichkeiten des Ausgleichs nach den Absätzen 4 bis 6 Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. ²Die Entscheidung richtet sich danach, ob die Zuerkennung der jeweiligen Berechtigung nach dem allgemeinen Leistungsbild der Schülerin oder des Schülers gerechtfertigt erscheint. ³In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen.

§ 24

Anforderungen an Ausgleichsfächer

(1) ¹Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen ²Ausgleichsfach kann außer einem Pflichtfach auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. ³Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel eine verbindliche Stundenzahl nicht vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.

(2) An der Realschule, am Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie an der Integrierten Gesamtschule können die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen nur untereinander ausgeglichen werden.

§ 26

Wiederholung von Schuljahrgängen

(1) Wer nach dem Besuch des 9. oder 10. Schuljahrgangs keinen Abschluss erhält oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben will, kann den jeweiligen Schuljahrgang einmal wiederholen.

(2) ¹Eine Wiederholung des 10. Schuljahrgangs an der Hauptschule und im Hauptschulzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule ist nicht zulässig, wenn der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erworben worden ist. ²In besonderen Fällen kann die Schule eine Ausnahme zulassen.

(3) Wer bereits den vorhergehenden Schuljahrgang wiederholt hat, darf den 9. oder 10. Schuljahrgang nur dann wiederholen, wenn die Klassenkonferenz dies mit Zweidrittelmehrheit zulässt.